

Hinweise und Erläuterungen zur Traubenernte-, Traubenzukaufs- und Weinerzeugungsmeldung

Meldepflichtig sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Winzer, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften G.d.b.R. etc.), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, vermarkten. Ferner sind Betriebe freigestellt, die einer Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft angeschlossen sind, der sie ihre gesamte Ernte abliefern.

Für die Standortangaben ist das Anbaugebiet, Bereich, Großlage, Gemeinde, Ortsteil, Einzellage (mit Angabe Gemeinde oder Ortsteil), unter der vermarktet werden soll, einzutragen.

Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten, so sind die Erträge der einzelnen Rebsorten in den entsprechenden Spalten getrennt einzutragen.

Die Traubenerntemengen sind getrennt nach Qualitätsstufen einzutragen.

Angaben in Kilogramm oder Liter sind in Hektoliter Wein umzurechnen.

Umrechnungsschlüssel: 100 kg Trauben = 0,78 hl Wein
 100 l Traubenmost = 1,00 hl Wein

Die Mengenanteile je Verwendungsart sind unter fortlaufender Positionisierung getrennt aufzuführen. Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

Zur Abgabe einer Weinerzeugungsmeldung ist grundsätzlich verpflichtet, wer Wein aus eigenen oder zugekauften Erzeugnissen herstellt. Zu melden sind alle bis zum Stichtag ausgebauten Weinmengen der letzten Ernte. Von der Meldung ist nur befreit, wer weniger als 10 hl Wein aus zugekauften Erzeugnissen gewinnt oder Betrieb mit weniger als 10 Ar Rebfläche. In beiden Fällen darf keine Vermarktung des Weines erfolgen.

Rechtsgrundlagen

Die Meldungen sind gem. Art. 31 und 33 der VO (EU) 2018/273, Art. 22, 24 der DVO (EU) 2018/274, § 33 Weingesetz, §§ 31 und 29 der Wein-Überwachungsverordnung, § 16 SächsWeinRDVO und §§ 72 und 75 Agrarstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu erstatten

Erläuterung von Begriffen

Begriff	Erläuterung
g.U.	geschützte Ursprungsbezeichnung
g.g.A.	geschützte geographische Angabe
Dt.W.	Deutscher Wein Wein ohne die geographische Angabe g.g.A. oder g.U.
sonstiger Wein	Jungwein, Grundwein oder Federweißer